

ABSTIMMUNGEN VOM SONNTAG, 18. JUNI 2023**EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN**

- I. Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) (BBI 2022 3216);
- II. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) (BBI 2022 2403);
- III. Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (AS 2022 817).

KANTONALE ABSTIMMUNG

- I. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Änderung vom 1. Dezember 2022)

KOMMUNALE ABSTIMMUNG

- I. Neubau eines asphaltierten Pumptracks am Eichweg, Kat.-Nr. 1229, Zone für öffentliche Bauten (Oe), zur Nutzung einer Sport- und Freizeitanlage und des dafür notwendigen Kredites von CHF 420'000.00 (inkl. MWST)

Die Stimmabgabe erfolgt durch Benützung der in der Gemeinde am Abstimmungstag aufgestellten Urnen oder brieflich. Der Briefkasten beim Gemeindehaus wird am Abstimmungssonntag letztmals um 10.00 Uhr geleert.

Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Bedingungen zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der brieflichen Stimmabgabe die ausgefüllten Stimmzettel in einem verschlossenen neutralen Umschlag dem Wahlbüro zugestellt werden müssen und bei einem Verzicht auf dieses Vorgehen das Stimmgeheimnis nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bezüglich weiterer Erleichterungen für die Stimmabgabe wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Die Stimmabgabe der Auslandschweizer vollzieht sich gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und deren Verordnung (B-VPR). Ebenfalls ist das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) anwendbar.

Fehlende Abstimmungsunterlagen sind bis spätestens Freitag, 16. Juni 2023, 13.00 Uhr, bei der Einwohnerkontrolle zu beziehen.

www.steinmaur.ch

Stimmabgabe durch Stellvertretung - Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung **zwei beliebige weitere** Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Der zu vertretende Stimmberechtigte hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben wie für die briefliche Stimmabgabe.

Der **Stimmrechtsausweis** ist **in jedem Fall** zu **unterschreiben**.

GEMEINDERAT STEINMAUR